



WEBINAR

„INTEGRATION VON BIOMETHAN IN DEN EU-GASBINNENMARKT“

Mag. Markus Krug

Stv. Leiter Abteilung Gas und Wasserstoff

24.03.2026

Agenda

1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltnachlässe für Biomethan

5. Handel von Biomethan

1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

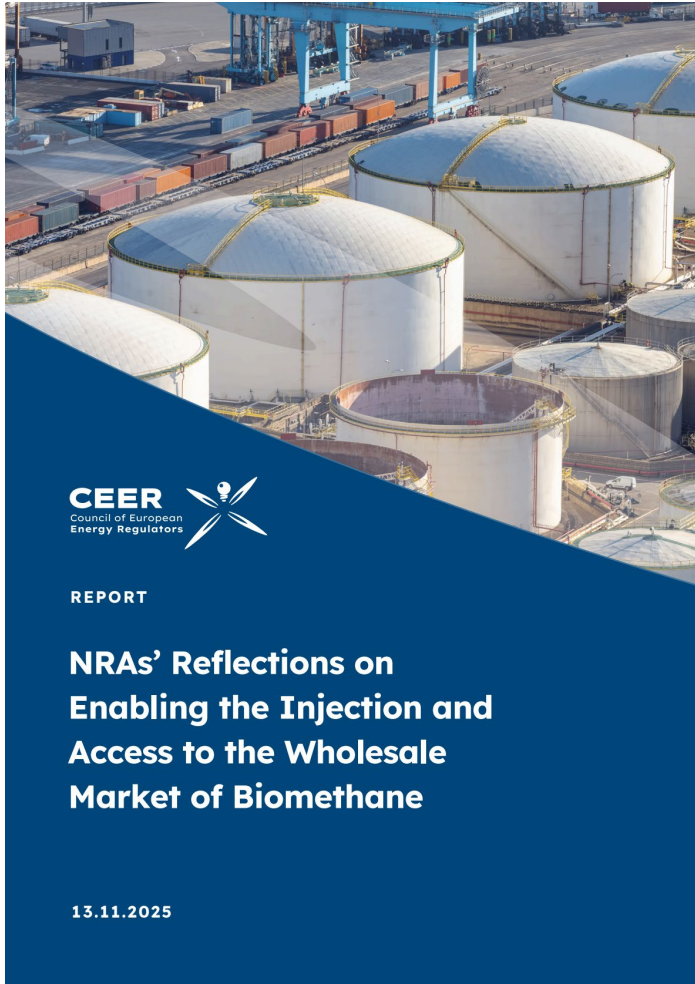
3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltnachlässe für Biomethan

5. Handel von Biomethan

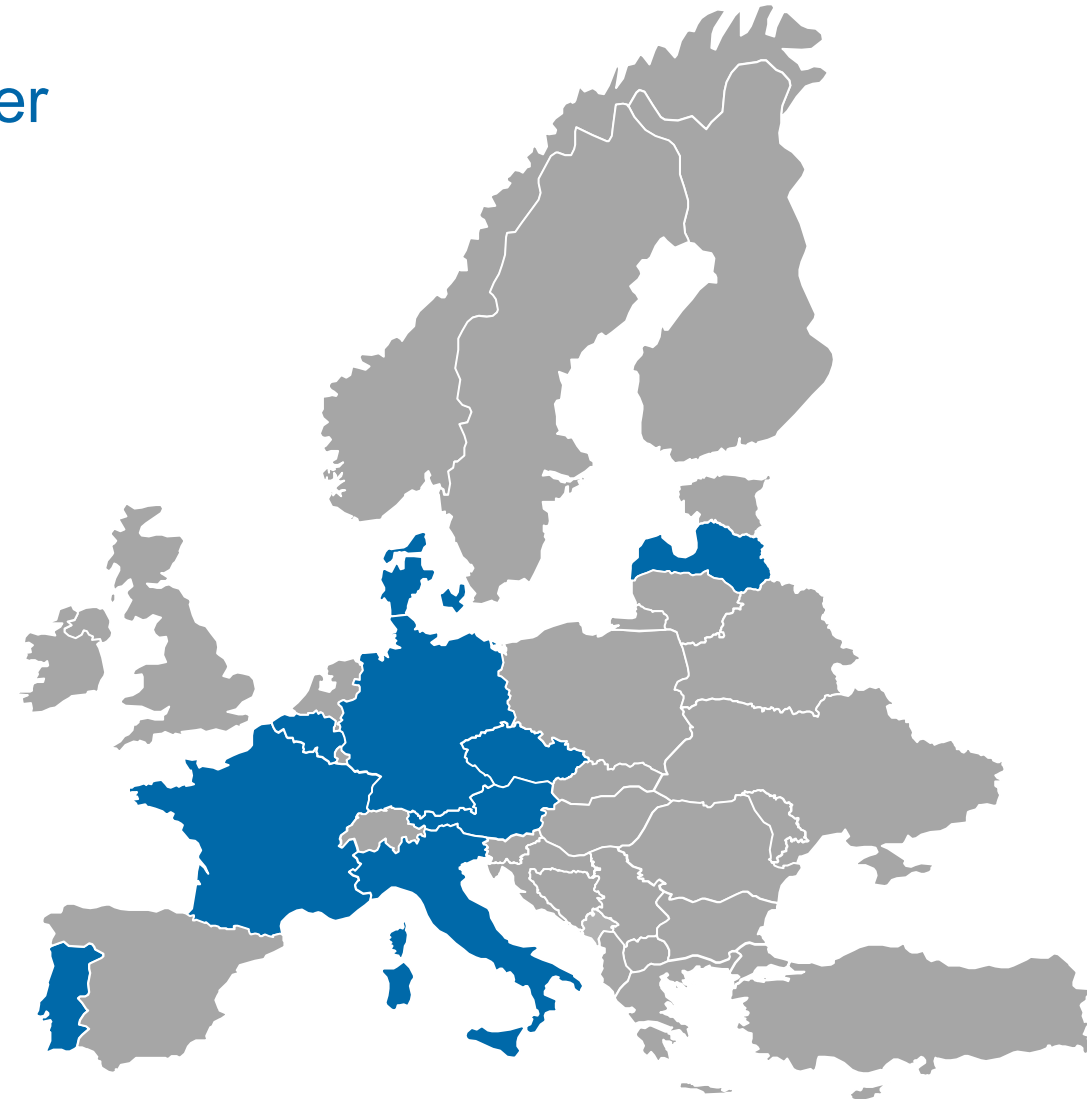
CEER Report zu Biomethan

Einspeisung ins Netz und Zugang zum Großhandelsmarkt



- Fokus auf 9 Länder

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Lettland
- Portugal
- Österreich
- Tschechien



Dekarbonisierungspaket

Relevante Bestimmungen für Biomethan

Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

[Erwägungsgrund 113 Gas VO
Artikel 39 und 44 Gas RL]

Anschlussentgelte und - kosten für Biomethan- erzeugungsanlagen

[Artikel 58 Gas RL]

Netzentgeltnachlässe für Biomethan

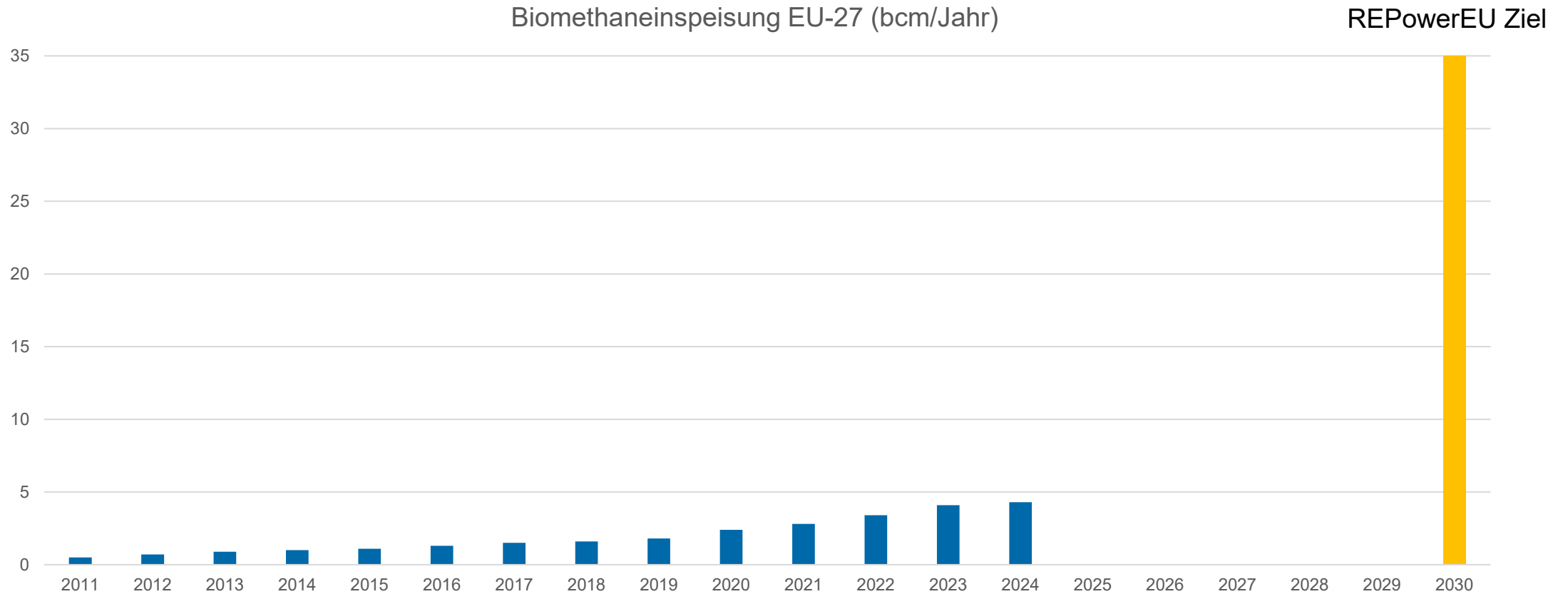
[Artikel 18 Gas VO]

Handel von Biomethan

[Artikel 16 und Annex I Gas RL
Artikel 19 und 29 REDIII]

Biomethaneinspeisung in der EU

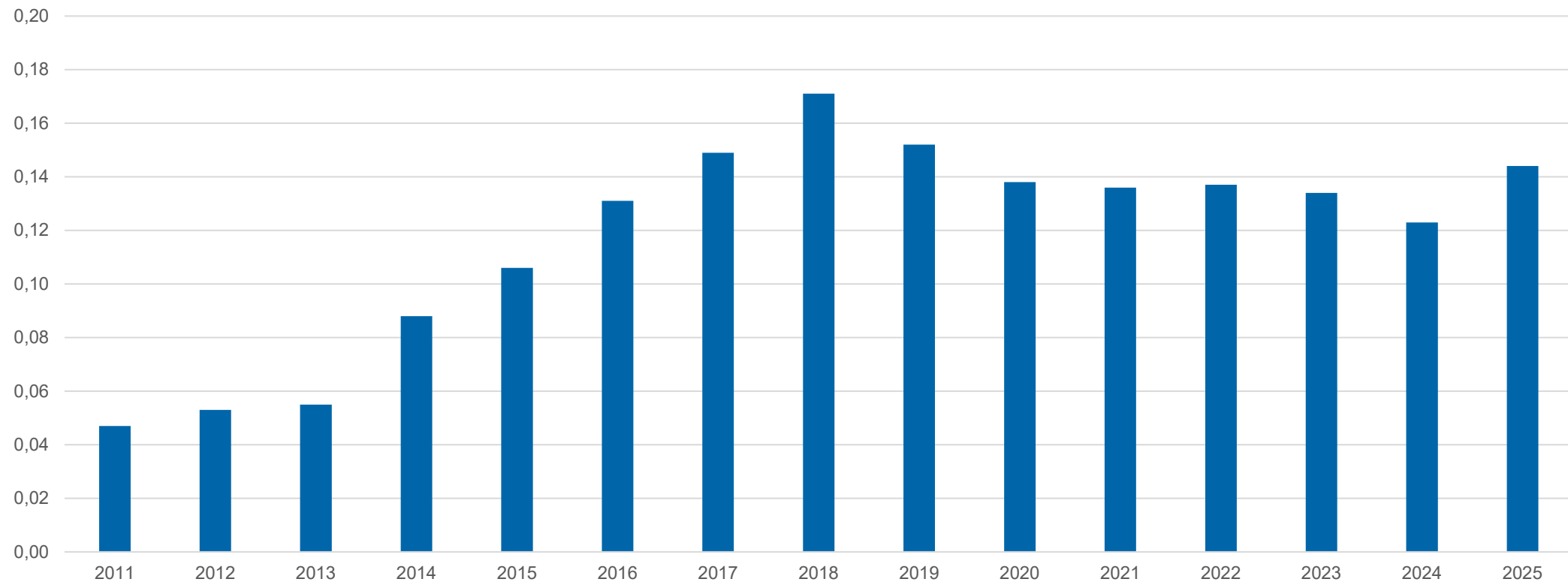
Das Ziel von 35 bcm/Jahr bis 2030 erscheint unerreichbar



Biomethaneinspeisung in Österreich

Eingespeiste Mengen stagnieren

Biomethaneinspeisung in Österreich (TWh/Jahr)



1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltnachlässe für Biomethan

5. Handel von Biomethan

Zugang zum Großhandelsmarkt

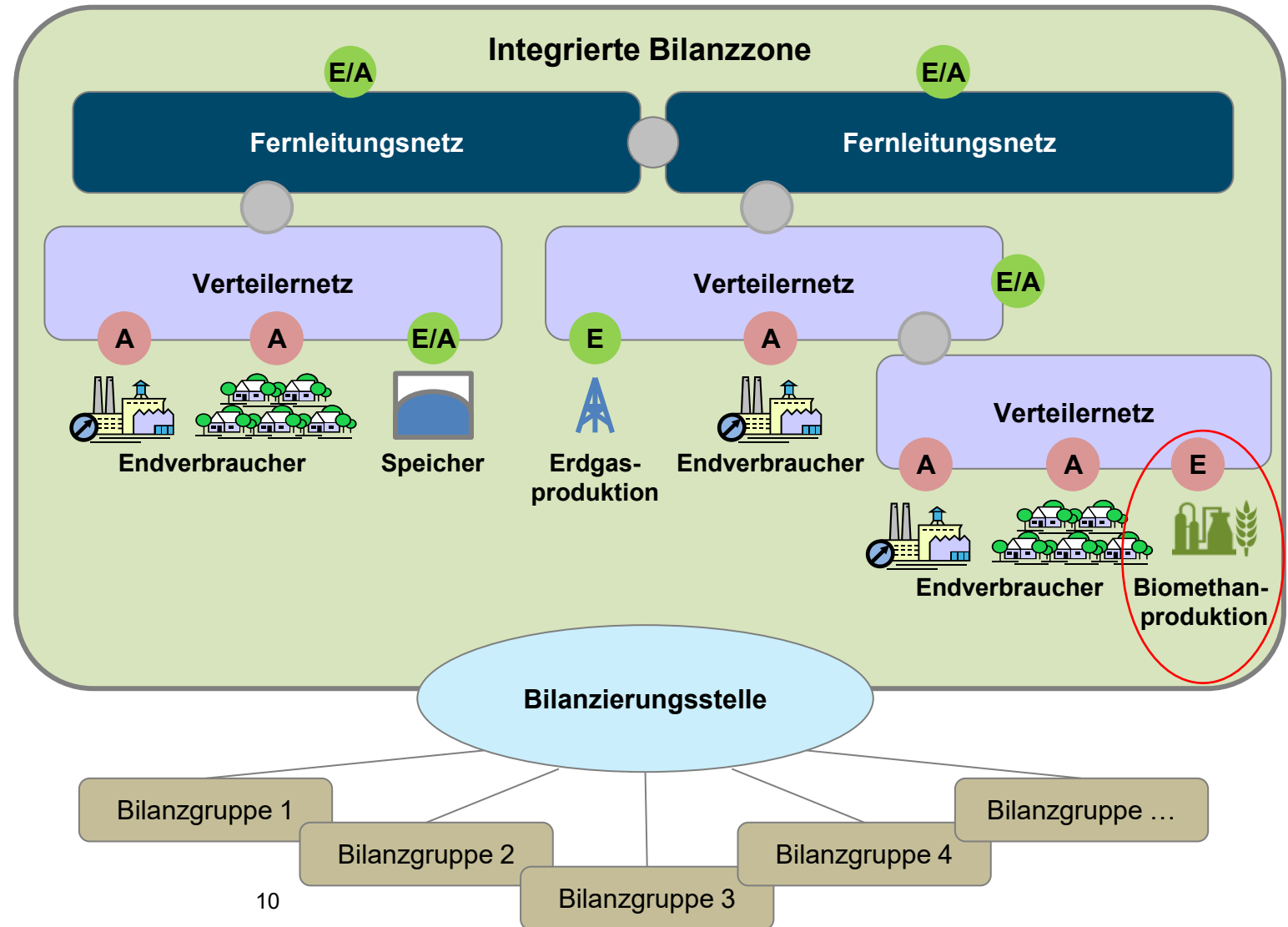
Mehrere funktionierende Modelle für auf Verteilernetzebene eingespeistes Biomethan

- **Folgende Modelle kommen zur Anwendung:**
 - **Integrierte Bilanzierungszone** (z. B. AT, DE, IT, LV, PT): direkter Zugang zum VHP sowohl auf Fernleitungs- als auch auf Verteilernetzebene über eine integrierte Bilanzierungszone
 - **Virtuelle Einspeisepunkte** (z. B. DK): Auf Verteilernetzebene eingespeistes Biomethan kann virtuell in die Fernleitungsebene eingespeist und anschließend auf Großhandelsebene gehandelt werden
 - **Indirekter Zugang** (z. B. FR): Die Abnahme über die „Buyer of Last Resort“-Verpflichtung ermöglicht einen indirekten Zugang zum Großhandelsmarkt



Österreich – integrierte Bilanzierungszone

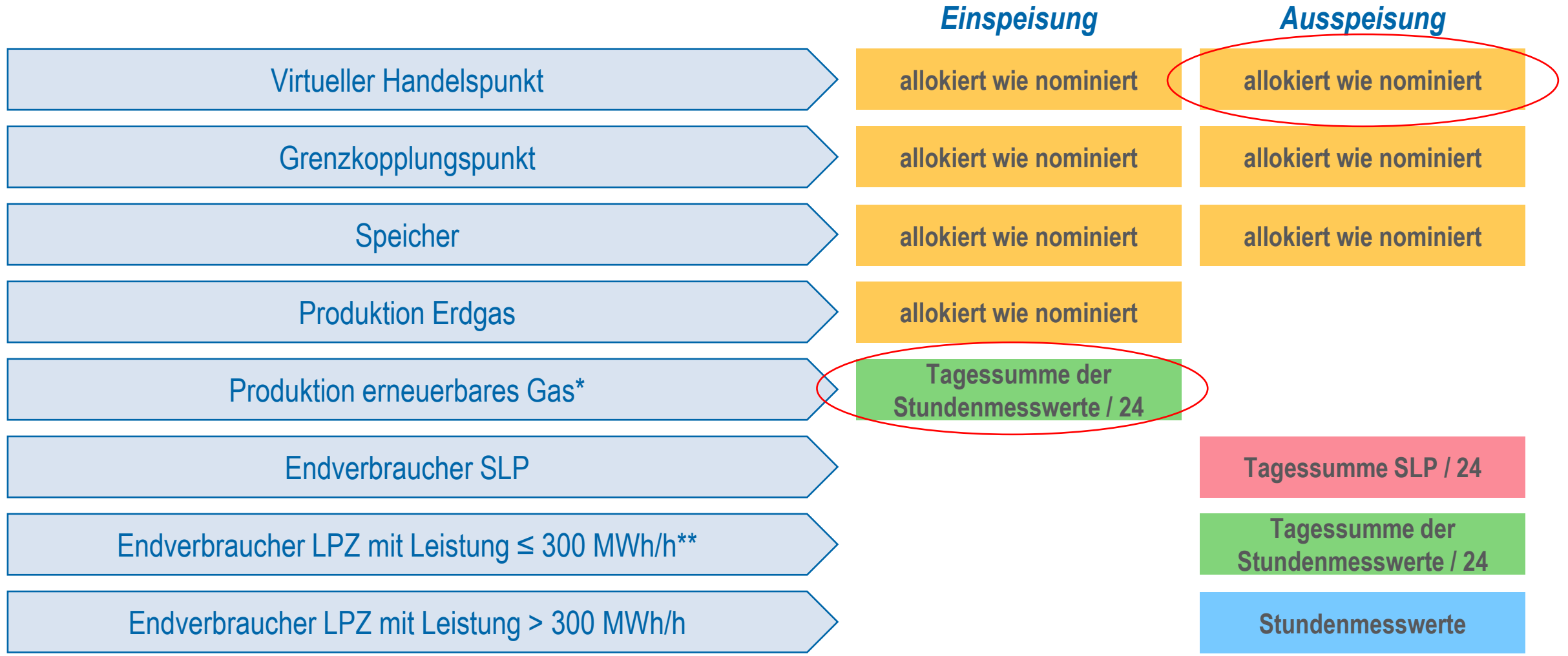
Auf Verteilernetzebene eingespeistes Biomethan kann am virtuellen Handelspunkt gehandelt werden



E...Einspeisepunkt, A...Auspeisepunkt
● Allokiert wie nominiert
● Allokiert wie gemessen

Österreich – kommerzielle Bilanzierung

Ein-/Ausspisekomponenten der integrierten Bilanzierung



* Für Produzenten von erneuerbarem Gas besteht die Möglichkeit, auf "allokiert wie nominiert" zu optieren sofern an den relevanten Einspeisepunkten ein OBA mit dem Netzbetreiber besteht.

** Für LPZ-Kunden mit einem Verbrauch von ≤ 300 MWh/h besteht die Möglichkeit, auf Stundenmesswerte zu optieren.

Agenda

1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltnachlässe für Biomethan

5. Handel von Biomethan

Anschlussentgelte und -kosten

In den meisten Mitgliedstaaten werden bereits Cost-sharing-Modelle angewendet

- **Cost-sharing-Modelle für direkte Anschlusskosten**
 - DK, PT: Erzeuger tragen den Großteil der Anschlusskosten (Leitungen, Kompressoren, Messgeräte)
 - AT, DE, FR, IT, LV, CZ: Erzeuger tragen einen Teil der projektspezifischen Kosten:
 - FR: 40 % Erzeuger / 60 % sozialisiert (≤ 600.000 €)
 - IT (DSO): 80 % Erzeuger / 20 % sozialisiert
 - DE: 25 % Erzeuger / 75 % sozialisiert (Entfernungsgrenzen)
 - CZ: fallspezifisch (Kapazität & Entfernung)
 - LV: Erzeuger trägt Kosten für Pipeline, TSO trägt Kosten für Einspeiseanlagen
 - AT: vollständige Sozialisierung bei ≤ 60 lfm/m³CH₄-eq/h (bis 3 bzw. 10 km)
- **Verstärkungen auf Systemebene (z. B. Rückverdichtung)**
 - In der Regel von Netzbetreibern getragen und vollständig sozialisiert
- **Einspeisekarten (AT, FR, IT) zeigen optimale Einspeisepunkte auf**



Österreich – Netzzutrittsentgelt

Sonderregelung bezüglich Netzzutrittsentgelt für Biomethananlagen



- Die folgenden Kosten werden vollständig sozialisiert, sofern ein bestimmter Netzanschlussquotient nicht überschritten wird
 1. der Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen,
 2. die Mengenummessung,
 3. die Qualitätsprüfung,
 4. eine allfällige Odorierung,
 5. für die kontinuierliche Einspeisung notwendige Verdichterstationen oder Leitungen
- **Bestehende Anlagen**
 - Netzanschlussquote von bis zu 60 lfm/m³CH₄-eq/h
 - Anschlusskosten für neu zu errichtende Leitungen bis zu 10 km
- **Neue Anlagen**
 - Netzanschlussquote von bis zu 60 lfm/m³CH₄-eq/h
 - Anschlusskosten für neu zu errichtende Leitungen bis zu 3 km

Agenda

1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltnachlässe für Biomethan

5. Handel von Biomethan

Netzentgeltnachlässe

Für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas

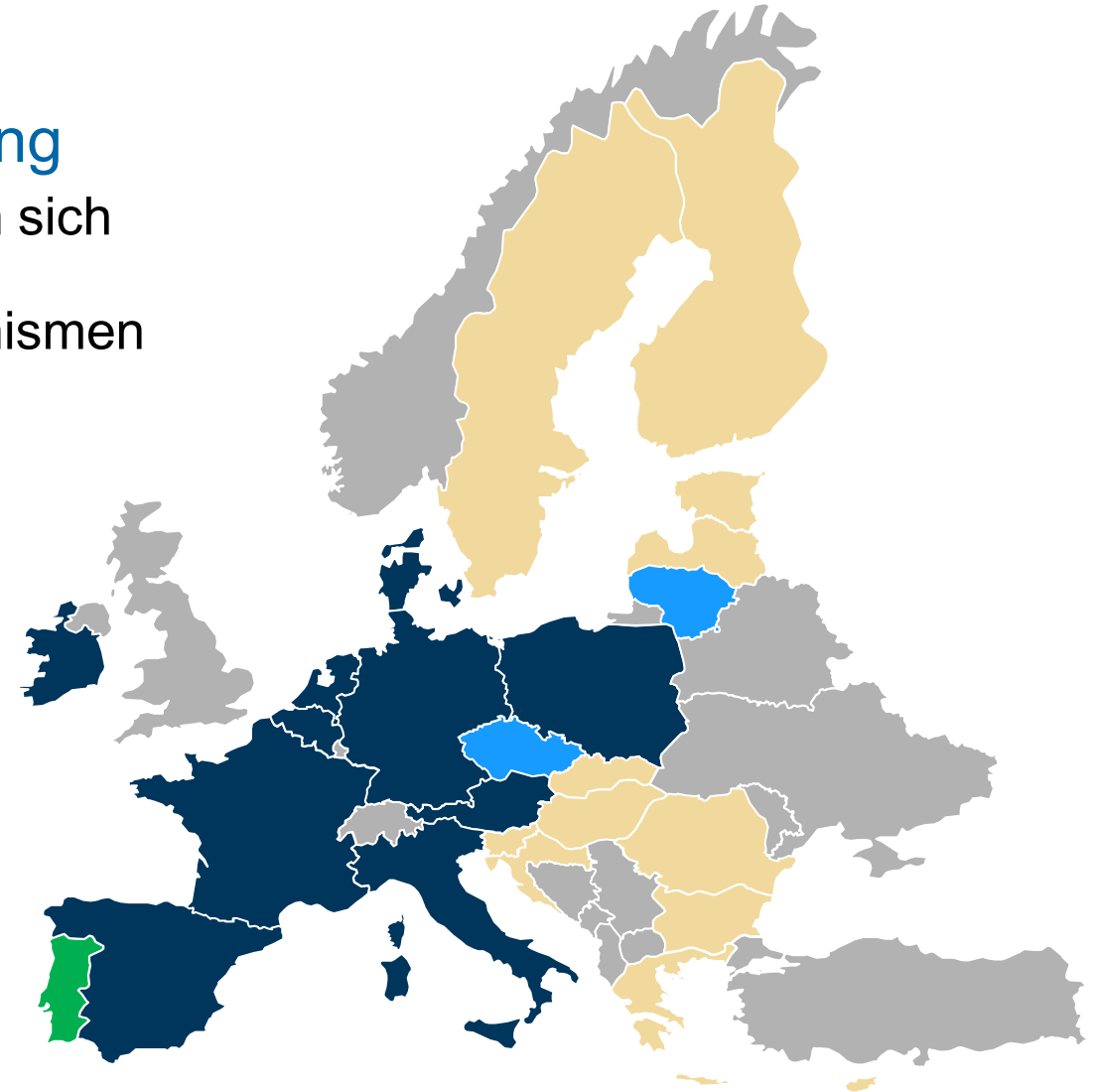
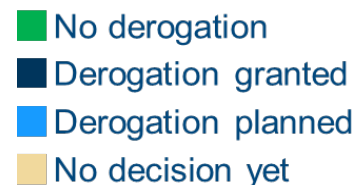
Gemäß Artikel 18 der Gasverordnung

- **Drei Arten von Nachlässen sind möglich:**
 - Für kapazitätsbasierte Entgelte an **Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen** für erneuerbares Gas (100 % Nachlass) und kohlenstoffarmem Gas (75 % Nachlass)
 - Für kapazitätsbasierte Fernleitungsnetzentgelte an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu **Erdgasspeicheranlagen** (100 % Nachlass)
 - Für kapazitätsbasierte Fernleitungsnetzentgelte an **Kopplungspunkten** zwischen Mitgliedstaaten für erneuerbares Gas (100 % Nachlass) und kohlenstoffarmes Gas (75 % Nachlass)
- **Ausnahmen möglich, wenn**
 - a) für den effizienten Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlich, Vermeidung von unangemessenen Quersubventionen oder Verzerrung des grenzüberschreitenden Handels
 - b) Fortschritte bei der Einführung von erneuerbarem Gas oder Bestehen von alternativen Fördermechanismen

Status der Umsetzung

Netzentgeltnachlässe an Kopplungspunkten

- Mehrheit der NRAs für Ausnahmeregelung
 - Die meisten Ausnahmeregelungen stützen sich auf Art. 18 Abs. 5b: Fortschritte bei der Einführung bzw. alternative Fördermechanismen
 - Herausforderung bei der Umsetzung:
 - Unionsdatenbank zur Nachverfolgung der Nachhaltigkeitszertifikate noch nicht voll funktionsfähig



Netzentgeltzuschüsse an Einspeisepunkten

Netzentgeltzuschüsse hauptsächlich auf Verteilernetzebene

- **Netzentgeltzuschüsse**
 - Rabattierte Netzentgelte: AT, CZ
 - 100 % Rabatt: LV, PT, IT (Verteilernetzbetreiber)
 - Kein Rabatt: DK, FR → wird durch nationale Förderprogramme ausgeglichen
- **Uneinheitliche Anwendung von Netzentgeltzuschüssen in den Mitgliedstaaten, abhängig vom jeweiligen Entwicklungsstand des Biomethansektors und von alternativen Förderprogrammen**



Österreich – Netznutzungsentgelt

Umsetzung der Bestimmungen des Artikel 18 Gas-VO in der GSNE-VO 2013



- **§ 3 Abs. 1 GSNE-VO 2013 – Fernleitungsnetzentgelte**
 - Ausnahme von den Netzentgeltnachlässen an Kopplungspunkten
 - Erläuterungen (Novelle 2026): Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 GWG 2011 werden die Kosten für den Netzanschluss von Biomethananlagen zur Gänze über die Netzentgelte sozialisiert. Auch das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von erneuerbarem Gas ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 GSNE-VO 2013 stark rabattiert. Aus diesen Gründen wird eine Ausnahme von den Nachlässen vorgesehen und klargestellt, dass die Netznutzungsentgelte auch für den Transport von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Gas ohne Rabattierung gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu entrichten sind.
- **§ 13 Abs. 2 Z 4 GSNE-VO 2013 – Einspeisung aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen im Verteilernetz**
 - Kein kapazitätsbasiertes Netznutzungsentgelt
 - Mengenbasiertes Netznutzungsentgelt iHv 0,0315 Cent/kWh
 - Stark rabattiert im Vergleich zur Einspeisung aus Produktion von Erdgas

Agenda

1. Einleitung

2. Zugang von Biomethan zum Großhandelsmarkt

3. Anschlussentgelte und -kosten für Biomethanerzeugungsanlagen

4. Netzentgeltlücke für Biomethan

5. Handel von Biomethan

Handel von Biomethan

Fehlende Umsetzung von Zertifizierungssystemen

- **Es gibt verschiedene Arten von Zertifizierungssystemen für Gas**
 - Herkunftsnachweise (GOs) zur Offenlegung gegenüber Endkunden
 - Nachweise der Nachhaltigkeit (PoS) zur Einhaltung der EU-Ziele im Rahmen der RED
 - Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits nationale GO-Systeme für Gas eingeführt, während die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten noch aussteht
- **Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels mit Biomethan und der Marktintegration**
 - Integrierte und harmonisierte Handhabung von Herkunftsnachweisen (GOs) und Nachhaltigkeitsnachweisen (PoS) innerhalb der nationalen Herkunftsnachweisregister und der Unionsdatenbank (UDB)



Kontakt

Mag. Markus Krug

 +43 1 24724 804

 markus.krug@e-control.at

 www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control

